

Nr. 1/2024 /

Ausfertigung Nr. 1

I. Herr/Frau¹⁾

Wohnort¹⁾

geboren am

in

Firma¹⁾

Kriwan Testzentrum GmbH

Sitz¹⁾

Teslastraße 2, 74670 Forchtenberg

vertretungsberechtigt: Herr/Frau¹⁾²⁾

Volker Stengel

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau¹⁾

geboren am

in

wohnhaft in

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur

Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen, Zündmittel und Anzündmittel für technische Zwecke (Auslösemodul für Airbag).

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

Der Erlaubnisinhaber ist nur in Verbindung mit einem gültigen Befähigungsschein berechtigt, persönlich mit explosionsgefährlichen Stoffen umzugehen. Der Umgang umfasst das Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verbringen, Verwenden und Vernichten sowie innerhalb der Betriebsstätte den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme.

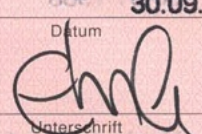
¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Beschäftigte, die mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, müssen in Abständen von höchstens einem Jahr über die einzuhaltenden Vorschriften von sachkundigen Personen belehrt werden. Über den Inhalt und Zeitpunkt der Belehrung sind Aufzeichnungen zu führen und von den belehrten Personen zu unterzeichnen.
2. Bei der Aufbewahrung sind u. a. die Sprengstofflager-Richtlinien zu beachten.
3. Es ist ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Art und Menge der erworbenen, überlassenen, verwendeten oder vernichteten explosionsgefährlichen Stoffe sowie die Herkunft und Verbleib hervorgehen.
4. Das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen ist unverzüglich anzuzeigen.
5. Ein Wechsel der vertretungsberechtigten Person ist unverzüglich dem Landratsamt Hohenlohekreis anzuzeigen.



	Künzelsau	30.09.2024
Ort		Datum
Landratsamt Hohenlohekreis		
Dienststelle		Unterschrift

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.